

FÖRDERKRITERIEN FÜR DIE KOMMUNALE PROJEKT-/SCHWERPUNKTFÖRDERUNG

(Fassung vom 01.12.2012)

- (1) In Mülheim an der Ruhr gibt es Stadtteile (Heißen, Saarn, Selbeck), die gar nicht bzw. nicht ausreichend den Bedarf von Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit decken. Aus diesem Grund sind Maßnahmen und Angebote für Kinder und Jugendliche in den untersorgten Stadtteilen notwendig und ein Schwerpunkt für die Stadt Mülheim an der Ruhr. Es ist wünschenswert, dass die in diesem Rahmen defizitären Stadtteile von den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Jugendverbänden mit Einzelmaßnahmen und Projekten ebenfalls versorgt werden. Besonders förderungswürdig sind Kooperationen von Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden.
- (2) Veranstaltungen, die gemeinsam von der AGOT oder dem Stadtjugendring organisiert und durchgeführt werden, sind für die Stadt Mülheim an der Ruhr wünschenswert und werden gefördert. Gemeinsame AGOT/Stadtjugendring-Veranstaltungen halten ein Angebot für alle Mülheimer Kinder und Jugendliche bereit. Dieses Angebot findet an einem zentralen Ort statt und ist nicht an eine bestimmte Einrichtung/einen Verband gebunden. Zudem werden in gemeinsamen AGOT/Stadtjugendring-Veranstaltungen einzelne Schwerpunkte bzw. derzeitige Bedarfe von Mülheimer Kindern und Jugendlichen aufgegriffen. Besonders förderungswürdig sind auch gemeinsame Veranstaltungen von AGOT und Stadtjugendring bzw. einem Zusammenschluss von Jugendzentren und Jugendverbänden.
- (3) Jede einzelne Einrichtung / jeder einzelne Jugendverband kann Anträge im Rahmen der kommunalen Projekt-/Schwerpunktförderung stellen. Gefördert werden Projekte, die einen Schwerpunkt in der einzelnen Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. dem einzelnen Jugendverband sowie in der Stadt Mülheim an der Ruhr setzen. Wünschenswert ist es, dass durch die Förderung neue innovative Projekte initiiert werden. Angebote und Maßnahmen, die im Rahmen der alltäglichen Arbeit (festgehalten durch die Leistungsverträge) stattfinden, gehören nicht zu den Projekten, die über die kommunale Schwerpunktförderung finanziell bezuschusst werden.
- (4) Die Anträge für das folgende Kalenderjahr sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres beim Amt für Kinder, Jugend und Schule einzureichen.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden städt. Mittel in Form der Anteilfinanzierung gewährt.
- Die Höhe des Förderbetrages errechnet sich aus bis zu max. 85 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- Bis zu 10 % können in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit nachgewiesen werden, wobei eine geleistete Stunde mit 10,- EUR angerechnet werden kann.
- Die Förderung einer Maßnahme ist bis max. 3 Jahre möglich.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Über die gewährten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Amt für Kinder, Jugend und Schule vorzulegen.
- Die Formulare für die Antragstellung sowie für den Verwendungsnachweis werden vom Amt für Kinder, Jugend und Schule bereitgestellt.